

Stadt Esens

Bebauungsplan Nr. 13

„Oll Deep“

Verfahrensstand:

Abwägungsvorschläge
nach frühzeitiger Beteiligung
der Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Von folgenden Trägern wurden Hinweise/Anregungen gegeben:

1. e.on Netz GmbH	28.10.2011
2. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	28.10.2011
3. Landwirtschaftskammer Niedersachsen	07.11.2011
4. Deutsche Telekom	03.11.2011
5. Kabel Deutschland GmbH	07.11.2011
6. Ostfriesische Landschaft	07.11.2011
7. OOWV	07.11.2011
8. EWE Netz	09.11.2011
9. Landkreis Wittmund	10.11.2011
10. Sielacht Esens	09.11.2011

Folgende Träger die antworteten, haben keine Hinweise / Anregungen geäußert:

11. IHK Ostfriesland und Papenburg	07.11.2011
------------------------------------	------------

Folgende Bürger haben Hinweise/Anregungen geäußert:

Anregungen und Hinweise von Behörden bzw. Trägern öffentlicher Belange:

1 e.on Netz GmbH	28.10.2011
Ihre Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Hinsichtlich der noch ausstehenden Eingriffs- und Ausgleichsplanung bitten wir Sie, uns weiterhin zu beteiligen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird ggf. beachtet.

2 Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	28.10.2011
Gegen die 86. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der NLStBV-GB Aurich grundsätzlich keine Bedenken. Zu den fachlichen Einzelheiten verweise ich auf meine nachfolgende Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 13. Die Belange der NLStBV-GB Aurich werden durch den Bebauungsplan Nr. 13 berührt, weil das Plangebiet unmittelbar an die Landesstraße grenzt, über diese erschlossen wird und Anlagen im Nahbereich der Landesstraße errichtet werden sollen. Es bestehen keine Bedenken gegen die Fortführung der Bauleitplanung wenn folgende Belange beachtet bzw. geregelt werden	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
1. Verkehrliche Erschließung Für die Anbindung der Gemeindestraße an die L 5 ist rechtzeitig vor Baudurchführung der Entwurf (einschließlich Sicherheitsaudit) zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Auf dieser Grundlage wird dann der Vereinbarungsentwurf für den neuen Knotenpunkt aufgestellt. Die Kostenregelung ist gem. § 34(1) und § 35 NStrG geregelt. Im Vorgriff auf den Entwurf weise ich darauf hin, dass die Straßenanbindung eine befestigte Breite von mind. 5,50 m aufweisen muss. Die Eckausrundungen sollten mit Radien, R=8 m, angelegt werden. Im Einmündungsbereich sind die gem. RAS-K-1 erforderlichen Sichtfelder zu schaffen und freizuhalten. Dieses Erfordernis wird sich auf den geplanten Lärmschutzwall und die grünordnerische Planung nicht unwesentlich auswirken.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet. Die Eckausrundungen werden entsprechend in die Planzeichnung eingetragen.

2. Lärmschutzwall und Anpflanzungen Der Lärmschutzwall ist außerhalb des Landesstraßengrundstückes zu errichten. Zur L 5 gehörige Anlagen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Der Lärmschutzwall darf einschl. der geplanten Anpflanzungen nicht im Bereich der freizuhaltenen Sichtfelder errichtet werden. Dadurch wird im Anbindungsbereich an die L 5 eine größere Lücke im Wall entstehen. Der Schutzzweck dürfte m.E. infrage gestellt sein. Ob der Nachweis des erforderlichen Lärmschutzes ausreichend ist, kann ich nicht beurteilen. Der Baulastträger der L 5 ist von Forderungen nach Lärmschutzmaßnahmen freizustellen. Der ausreichende Lärmschutz ist von der Stadt Esens als Planungsträger zu gewährleisten. Bei der Anpflanzung von Bäumen sind die erforderlichen Abstände zur Landesstraße, insbesondere auch auf die RPS 2009, zu beachten. Mögliche Pflanzstandorte sind abzustimmen. Für die Bemessung der Pflanzabstände und der Sichtdreiecke spielt die auf der L 5 zulässige Geschwindigkeit eine wesentliche Rolle. Soweit diese, wie in der Erläuterung zum Lärmschutz noch bei 70 km/h liegt, sollte m.E. geprüft werden (zuständig ist die Verkehrsbehörde), ob die nur etwa 350 m lange Strecke der L 5 zwischen den Knotenpunkte L 8 und der kommunalen Entlastungsstraße auf 50 km/h reduziert werden kann. Die Maßgaben der RPS und der RAS-K-1 (Sichtfelder) wirken sich z.B. auf die textliche Festsetzung Nr. 6 und den Grünordnungsplan aus.	In den Bebauungsplan wird ein Sichtdreieck nachrichtlich eingetragen. Es handelt sich hier um einen Wall mit einer Höhe zwischen 1,50 m und 2 m. In der schalltechnischen Berechnung ist der Wall lediglich mit einer Höhe von 1,50 m eingestellt worden. Eine etwas größere Lücke durch das Sichtdreieck wird den Schallschutz nicht aufheben, da die Überschreitungen durch die Verkehrslärmemissionen relativ gering sind. Der Wall leistet trotzdem zumindest unmittelbaren Schallschutz für die Freiräume und auch für das Erdgeschoss, desweiteren gewährleistet er (in Verbindung mit der Bepflanzung) Sichtschutz. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet. Der Hinweis zur zulässigen Geschwindigkeit auf diesem kurzen Abschnitt der L 5 wird zum Anlass genommen, diese Fragestellung seitens der Stadt Esens mit der Verkehrsbehörde zu klären.
3. Entwässerung des Baugebietes Soweit durch die Entwässerung des Gebietes (Regen- und Schmutzwasser) Anlagen der L 5 berührt werden, sind die Einzelheiten mit der NLStBV-GB Aurich (Frau Zimmermann 04941951128) abzustimmen und es sind ggf. Nutzungsverträge abzuschließen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Hinweis / Korrektur: Unter Punkt 9.1 der Begründung zum Bebauungsplan wird das Fernstraßengesetz zitiert. Für die Landesstraße ist das Niedersächsische Straßengesetz (NStrG) und hier die Regelung des § 24(1) NStrG anzuwenden. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, der Gesetzesverweis wird angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

3 Landwirtschaftskammer Niedersachsen	04.11.2011
Wie den o.g. Planungen zu entnehmen ist, soll die neu überplante Teilfläche mit einer Größe von etwa 0,85 ha einer Wohnbebauung zugeführt werden. Die Fläche schließt direkt an eine vorhandene Wohnbebauung an. Einen entsprechenden Bedarf voraussetzend handelt es sich u. E. um eine sinnvolle Siedlungserweiterung. In den Planunterlagen wird auf ein Immissionsschutzgutachten aus dem Jahr 2003, den Bereich Bensorsiel-Ost der Stadt Esens betreffend, verwiesen. Wenn die dort gemachten Vorgaben hinsichtlich möglicher störender Geruchswirkungen, ausgehend von den Tierhaltungen landwirtschaftlicher Betriebe, im Plangebiet eingehalten werden können, bestehen diesbezüglich hierzu aus unserer Sicht keine Bedenken. Gleiches gilt für die bau- bzw. immissionsschutzrechtlich genehmigte Biogasanlage in ca. 350 m Entfernung östlich des Plangebietes.	Nach Kenntnis der Stadt Esens trafen die Vorgaben aus den entsprechenden Gutachten zu den Geruchsemissionen weiterhin zu.
Es ist zu vermerken, dass die östlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen sowie südlich der ehemaligen Landesstraße 5 gelegenen Flächen auch künftig weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die bei der Bewirtschaftung potentiell auftretenden Geruchsbelastungen sind als Vorbelastung anzuerkennen.	Der Hinweis wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

4 Deutsche Telekom	03.11.2011
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Wir weisen jedoch auf folgendes hin: Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen beim zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur, Niederlassung Nordwest, 26789 Leer, Jahnstraße 5, Tel. (0491) 88 - 74 32, so früh wie möglich, mindestens 8 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und im Zuge der Erschließungsplanung beachtet.
Wir bitten um Bekanntgabe des Abwägungsergebnisses und um weitere Beteiligung im Planverfahren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und beachtet.